



S1 13 106

**URTEIL VOM 13. MAI 2014**

**Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

**[REDACTED], Beschwerdeführer**

**gegen**

**DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT, 1951 Sitten,**  
Beschwerdegegnerin

(Elektronische Beschwerdeerhebung / Einstellung in der Anspruchsberechtigung / Vollstreckungsfrist / Verwirkung)

Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 3. Mai 2013

## Sachverhalt

### A.

Der [REDACTED] geborene [REDACTED] gelernter Koch, arbeitete an verschiedenen Stellen bei der [REDACTED] AG im [REDACTED] in Zürich. Nachdem ihm die Arbeitsstelle am 13. resp. 16. Dezember 2011 auf den 29. Februar 2012 (letzter Arbeitstag 31. Dezember 2011) gekündigt worden war, meldete er sich am 23. Dezember 2011 zur Arbeitsvermittlung und zum Taggeldbezug ab dem 1. März 2012. Nachdem er auf den 25. Mai 2012 eine Arbeitsstelle gefunden hatte, war er ab dem 25. April 2012 von der Pflicht zur Arbeitssuche befreit und ab dem 24. Mai 2012 von der Arbeitsvermittlung abgemeldet. Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 (Dossier DIHA S. 16) forderte die Regionale Arbeitsvermittlungsstelle RAV ihn dazu auf, zu den ungenügenden Arbeitsbemühungen in der Zeit vom 1. bis zum 24. April 2012 Stellung zu nehmen. [REDACTED] teilte mit Schreiben vom 21. Mai 2012 (S. 18ff.) mit, er habe in Erfüllung der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht vom 13. Februar 2012 bis zum 14. April 2012 einen Zwischenverdienst zu 80% ausgeübt. Am 21. März 2012 habe er die Vollzeitstelle als Küchenchef im Hotel K [REDACTED] gefunden. Für den Zeitraum vom 14. April 2012 bis zum 24. April 2012 habe das RAV von ihm Nachweise „in angemessener Quantität und Qualität“ verlangt (S. 9). Mündlich habe der Personalberater ihm mitgeteilt, dass er sich auf die Qualität und nicht die Quantität der Arbeitsbemühungen konzentrieren und sich nur auf Stellen bewerben solle, die den Bestimmungen des L-GAV entsprächen und für eine kurzfristige Tätigkeit bis zum vorgesehenen Arbeitsbeginn im Hotel K [REDACTED] in Frage kämen. Die touristische Saison im [REDACTED] habe am Wochenende des 14. bzw. 22. April 2012 geendet und somit seien keine Stellen mehr vor Sommersaisonbeginn ausgeschrieben gewesen. Auf die einzige freie und „per sofort“ ausgeschriebene Stelle im Sport- & Wellnesshotel [REDACTED] in [REDACTED] habe er sich beworben und dem RAV diese Arbeitsbemühung fristgerecht zukommen lassen. Es sei somit nicht davon auszugehen, dass die Arbeitslosigkeit früher hätte beendet werden können und es liege demzufolge keine anrechenbare Schadensmehrung durch ihn vor (BGE 110 V 207ff.).

### B.

Mit Verfügung vom 24. Mai 2012 stellte das RAV den Versicherten wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen für 3 Tage (mit Beginn ab dem 1. Mai 2012) in der Anspruchsberechtigung ein.

Gegen die Verfügung vom 24. Mai 2012 erhob [REDACTED] am 25. Juni 2012 Einsprache. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung und eventuell die Einstellung in der Anspruchsberechtigung für höchstens einen Tag. Die angefochtene Verfügung sei ungenügend begründet und damit sein rechtliches Gehör verletzt. Die Arbeitslosenversicherung habe sich in der Verfügung überhaupt nicht mit seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2012 auseinandergesetzt. Voraussetzung für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung sei die Kausalität zwischen den ungenügenden Arbeitsbemühungen



gen und einem der Arbeitslosenversicherung dadurch erwachsenen Schaden. Da er bis zum 14. April 2012 einem Zwischenverdienst nachgegangen sei, fehle bis zu jenem Datum jedenfalls die notwendige Kausalität. Ab dem 25. April 2012 sei er vom Nachweis weiterer Bemühungen befreit gewesen. Dass er in dieser äusserst kurzen Zeitspanne und in Anbetracht des eingetretenen Saisonendes eine Arbeitsstelle hätte finden können, sei höchst unwahrscheinlich. Durch die ungenügenden Arbeitsbemühungen in diesen Tagen sei der Arbeitslosenversicherung jedenfalls kein zusätzlicher Schaden entstanden. Gemäss Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung KS ALE Rz B320 hätte die Arbeitslosenversicherung in dieser Konstellation auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen verzichten müssen. Die verfügte Sanktion von 3 Tagen sei unverhältnismässig und aus der angefochtenen Verfügung gehe keinerlei Begründung zum Verschuldensgrad hervor. Aufgrund des minimalen Verschuldens sei eine Einstellung von höchstens einem Tag angemessen.

Mit Entscheid vom 3. Mai 2013 wies die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (fortan DIHA) die Einsprache ab. Das RAV habe in seiner Aufforderung zur Stellungnahme vom 10. Mai 2012 die Begründung der Verfügung vom 24. Mai 2012 bereits vorweg genommen. Der Versicherte sei in der Lage gewesen, seine Einsprache ausreichend und detailliert zu begründen, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege, resp. eine solche im vorliegenden Verfahren geheilt werden könne. Es seien vom Versicherten für den Monat April 2012 klar sechs Bewerbungen verlangt gewesen. Damit seien nicht nur Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen, sondern auch Spontanbewerbungen gemeint. Es wäre eine Tätigkeit ab dem 13. April 2012 bis zum Arbeitsbeginn im Mai 2012 in Frage gekommen oder auch eine unbefristete Jahresstelle zu 100%. Aufgrund der gesetzlichen Schadenminderungspflicht müssten so lange genügende Arbeitsbemühungen nachgewiesen werden, wie Versicherungsleistungen beansprucht würden. Dem Versicherten seien für die Kontrollperiode April 2012 5.7 Taggelder im Betrag von CHF 881.80 ausbezahlt worden. Danach sei es sachgerecht, dass für ihn die „normalen“ Pflichten von arbeitslosen Personen gegolten hätten. Da er diesen nicht nachgekommen sei, habe das RAV ihn zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Die verfügte Einstellung von 3 Tagen liege im untersten Bereich der vorgesehenen Richtmasse und erscheine angemessen. Sie berücksichtige namentlich die Tatsache, dass der Versicherte durch seine Zwischenverdiensttätigkeit zur Schadenminderung beigetragen habe.

### C.

Dagegen reichte [REDACTED] am 5. Juni 2013 auf elektronischem Weg Beschwerde bei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis ein. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es sei festzustellen, dass der Einspracheentscheid das in Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 und Art. 52 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 festgeschriebene Beschleunigungsgebot verletze. Eventuell sei der Beschwerdeführer für die Kontrollperiode April 2012 für höchstens einen Tag in seiner Anspruchsberechtigung einzustellen. Der angefochtene Einspracheent-



scheid sei nach Ablauf der absoluten, sechsmonatigen Verwirkungsfrist von Art. 30 Abs. 3 Satz 4 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 erlassen worden, obschon die am 24. Mai 2012 verfügte Einstellung innerhalb dieser Verwirkungsfrist nie vollzogen worden sei. Im Weiteren hätten sowohl die DIHA als auch das RAV das rechtliche Gehör verletzt, im Interesse einer beförderlichen Behandlung der Sache werde jedoch auf einen Rückweisungsantrag verzichtet. In materieller Hinsicht sei auf die fehlende Kausalität zwischen den angeblich ungenügenden Arbeitsbemühungen und einem der Arbeitslosenversicherung damit zugefügten Schaden sowie auf den Umstand, dass er seiner Schadenminderungspflicht vollumfänglich nachgekommen sei, hinzuweisen. Die verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 3 Tagen sei angesichts der Tatsache, dass ihm in der fraglichen Kontrollperiode April 2012 lediglich 5.7 Taggelder zugestanden seien, unverhältnismässig hoch.

Nach Abklärungen bei der Post betreffend die elektronische Übermittlung, wurde die DIHA am 3. September 2013 zur Einreichung ihrer Vernehmlassung aufgefordert.

Mit Beschwerdeantwort vom 9. September 2013 hielt die DIHA an ihrem Einspracheentscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Im zweiten Schriftenwechsel hielten beide Parteien an ihren Anträgen und Begründungen fest. Der Beschwerdeführer beantragte zusätzlich die Ausrichtung einer Entschädigung für seine Umtriebe in der Höhe von CHF 1'500.

Auf weitere Parteivorbringen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

### 1.

1.1 Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG sind die Bestimmungen des ATSG auf das AVIG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innert einer Frist von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Die am 5. Juni 2013 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht.

1.2 Die versicherte Person hat ihren Wohnsitz in [REDACTED], mithin im Kanton Wallis. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der angerufenen Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist somit gegeben (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 und Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV]; Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts vom 2. Okto-

ber 2001 [RVG] und Art. 81bis Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Der Beschwerdeführer ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert.

### **1.3 Die Beschwerde wurde auf elektronischem Weg eingereicht.**

**1.3.1** Auf Bundesebene wird die Zulässigkeit elektronischer Eingaben mit anerkannter elektronischer Signatur durch Art. 130 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO vom 19. Dezember 2008 und Art. 110 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO vom 5. Oktober 2007 sowie für das Verwaltungsverfahren durch Art. 21a des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVG vom 20. Dezember 1968 geregelt. Für das Sozialversicherungsrecht erteilt Art. 55 Abs. 1bis dem Bundesrat die Möglichkeit vorzusehen, dass die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit den Behörden auch für das Sozialversicherungsverfahren gelten. Da der Bundesrat von dieser Kompetenz bis anhin nicht Gebrauch gemacht hat, sind die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Schriftverkehr auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts nicht anwendbar (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 15 bis 17 zu Art. 55 ATSG). Im Rahmen von Art. 42 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes BGG vom 17. Juni 2005 sind elektronische Eingaben an die Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zugelassen.

Auf kantonaler Ebene enthalten weder das RPfIG noch das RVG eine entsprechende Regelung. Auf dem Gebiet des Zivil- und des Strafprozesses sind die ZPO und die StPO direkt anwendbar, auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege hat der Grosse Rat darauf verzichtet, eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung einzuführen.

Es besteht somit weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Schriftverkehr im Sozialversicherungsverfahren.

**1.3.2** Grundsätzlich ist auf elektronische Eingaben an die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts somit nicht einzutreten. In casu hat sich der Beschwerdeführer jedoch am 4. Juni 2013 – vor Einreichung der Beschwerde – beim Generalsekretariat der Walliser Gerichte erkundigt, ob er bei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung eine Beschwerde auf elektronischem Weg einreichen könne. Die dafür vorgesehene Adresse des Gerichts wurde ihm mitgeteilt. Daraus durfte er schliessen, dass die Eingabe an die mitgeteilte Adresse rechtsgültig möglich sei. Gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) ist auf die eigentlich in formeller Hinsicht nicht gültig eingereichte Beschwerde einzutreten.

## **2.**

Es ist im Folgenden vorab zu prüfen, ob die Vollstreckungsfrist von Art. 30 Abs. 3 Satz 4 AVIG abgelaufen und die Vollstreckung demzufolge verwirkt ist.



### 3.

**3.1** Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit.c AVIG ist der Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Der Vollzug der Einstellung fällt binnen sechs Monaten, nachdem die Einstellungsfrist zu laufen begonnen hat, dahin (Art. 30 Abs. 3 Satz 4 AVIG).

**3.2** Bei der Frist des Art. 30 Abs. 3 letzter Satz AVIG handelt es sich um eine Vollstreckungsfrist. Es geht um bereits verfügte Einstellungen, die nach Ablauf der sechs Monate nicht mehr „bestanden“ werden können, mit der Folge, dass die Einstellung dahinfällt und der Anspruch auf Vollstreckung mit dem unbenützten Ablauf der Frist infolge Verwirkung untergeht. Bei der rückwirkenden Einstellung in der Anspruchsberechtigung sind zwei Tatbestände auseinander zu halten, nämlich ob die Arbeitslosenversicherung bereits Leistungen für Stempeltage ausgerichtet oder solche von vornherein verweigert hat. Wird im ersten Fall die Frage einer rückwirkenden Einstellung in der Anspruchsberechtigung aufgeworfen, so darf eine solche Massnahme nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit dem Beginn der in Aussicht genommenen Einstellung mehr als sechs Monate vergangen sind. Anders verhält es sich im zweiten Fall, wenn die Arbeitslosenversicherung von Anfang an die Anspruchsberechtigung verneint und damit gar keine Leistungen ausgerichtet hat. Der Vollzug einer allfälligen Einstellungsverfügung ist dann bereits vorweggenommen und die Frage der Vollstreckbarkeit stellt sich gar nie (BGE 113 V 71 E. 4b; BGE 114 V 350 E. 2b; Bundesgerichtsurteil 8C\_1021/2012 vom 10. Mai 2013 E. 4.3).

### 4.

**4.1** In casu stellte das RAV den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. Mai 2012 wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen für 3 Tage (mit Beginn ab dem 1. Mai 2012) in der Anspruchsberechtigung ein. Die Taggelder wurden ihm für den Monat Mai trotzdem in der vollen Höhe von 18 Taggeldern ausbezahlt und die drei Tage wurden in der Abrechnung vom 30. Mai 2012 als „offene Einstelltage“ ausgewiesen. Auch in den darauffolgenden 5 Monaten wurden die Einstelltage nicht vollzogen. Der Einspracheentscheid der DIHA datiert vom 3. Mai 2013, mithin ganz offensichtlich nach Ablauf der Vollstreckungsfrist von sechs Monaten. Da die Arbeitslosenversicherung die Leistungen für die betreffenden Einstelltage somit bereits ausgerichtet hatte und der Einsprache gemäss Art. 100 Abs. 4 AVIG keine aufschiebende Wirkung zukam, war die Vollstreckungsverjährung zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids eingetreten.

**4.2** Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und es ist festzustellen, dass der Vollzug der verfügten 3 Einstelltage verwirkt ist.

### 5.

**5.1** Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht interessieren, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

**5.2** Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht in Anwendung von Art. 4 GTar die Rückerstattung seiner Auslagen und falls es die besonderen Umstände recht-

fertigen, eine Abgeltung für Zeitverlust und entgangenen Gewinn zu. Weder die geringen Kosten, die ihm durch die elektronische Übermittlung seiner Rechtsschriften entstanden sind noch das Fehlen besonderer Umstände rechtfertigen die Zusprache einer Parteientschädigung. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

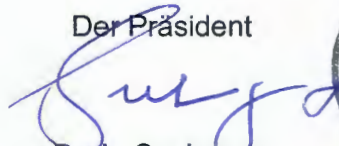
### DEMNACH WIRD ERKANNT

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Vollzug der Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist verwirkt.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 13. Mai 2014

### Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Der Präsident

  
Dr. L. Seeberger



Die Gerichtsschreiberin

  
R. Kreuzer

### Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, angefochten werden. Im Übrigen wird auf das im Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) enthaltene Rechtsmittelsystem verwiesen, welches auch den Inhalt der Rechtsschrift und die notwendigen Beilagen reglementiert (Art. 42 BGG).

### Versand an

- Herr [REDACTED] (als GUR)
- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Av. du Midi 7, 1951 Sitten (R)
- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis, Brig-Glis (R)
- SECO, Abteilung Arbeitslosenversicherung, Bern (R)